



AGB Anschlussbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen über Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der IB Langenthal AG (IBL)

Inhaltsverzeichnis

Anschlussbedingungen	3
1. Allgemeine Bedingungen	3
2. Anschluss von Liegenschaften und Verbindungsleitungen	3
3. Anschlüsse von Detailerschliessungen	3
4. Nutzung von Grundstücken für Anschlüsse	3
5. Nutzung von Grundstücken für Netzanlagen	3
6. Bestimmung von Anschlüssen	3
7. Erstellung der Anschlussleitung	3
8. Erstellungskosten des Anschlusses/Informationspflichten	3
9. Eigentumsgrenzen	4
10. Änderung bestehender Anschlüsse	4
11. Temporäre Anschlüsse	4
12. Gewährleistung der Zugänglichkeit	4
13. Grabarbeiten im Bereich von Anlagen und Leitungen	4
14. Haftung bei Beschädigung von Anlagen und Leitungen	4
15. Durchleitungsrechte	4
16. Erdung	4
17. Unterhalt und Erneuerung	5
18. Ausnahmen	5
Netzkostenbeiträge	5
19. Grundsatz	5
20. Geltungsbereich	5
21. Elektrizität	5
22. Wasser	5
23. Erdgas und Telekommunikation	5
24. Bemessung	5
25. Temporäre Anschlüsse	5
26. Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Verrechnung und Inkasso	5
27. Zahlung	5
28. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung	6
29. Übergangsbestimmungen	6
30. Inkrafttreten	6

Anschlussbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze der IBL Langenthal AG (IBL genannt) für Elektrizität, Gas, Wasser und Telekommunikation richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung der IBL sowie für die Erbringung von Dienstleistungen.
- 1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.3 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.4 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Regelwerke der massgebenden Branchenverbände und die Werkvorschriften der IBL.

2. Anschluss von Liegenschaften und Verbindungsleitungen

- 2.1 Die IBL erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung.
- 2.2 Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden und bleiben im Eigentum und der Verantwortung des Kunden.
- 2.3 Die IBL ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen von einer bestehenden Netzanschlussleitung, weitere Grundstücke anzuschliessen.

3. Anschlüsse von Detailerschliessungen

- 3.1 Die Anschlussleitungen zu Detailerschliessungen (neue Überbauungsgebiete) sowie die Netzanlagen zur Verteilung innerhalb dieser Detailerschliessungen werden von der IBL im Auftrag zu Lasten der für die Detailerschliessung verantwortliche juristische oder natürliche Person(en) erstellt.

4. Nutzung von Grundstücken für Anschlüsse

- 4.1 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der IBL kostenlos erforderliche Durchleitungsrechte für die ihr Grundstück versorgende Netzanschlussleitungen.
- 4.2 Grundeigentümer verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 4.3 Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

5. Nutzung von Grundstücken für Netzanlagen

- 5.1 Sind zur Belieferung eines Kunden oder für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung besondere Anlagen wie eine Verteilkabine, eine Transformatorenstation, eine Gasdruckreduzierstation etc. notwendig, so sind die

Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der IBL in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen und den dazu erforderlichen Platz dauernd zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Die Anlage wird nach den Vorgaben der IBL erstellt.
- 5.3 Der Standort solcher Anlagen wird von der IBL in Absprache mit dem Kunden festgelegt.
- 5.4 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 5.5 Können sich ein Kunde und die IBL nicht über eine Dienstbarkeitsentschädigung einigen, so wird diese durch die Gültzuschätzungskommission Emmental-Oberaargau im Sinne eines Schiedsgutachtens geschätzt und für die Parteien verbindlich festgelegt.
- 5.6 Die IBL ist berechtigt, die für Netzanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 5.7 Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der IBL.

6. Bestimmung von Anschlüssen

- 6.1 Die IBL bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort der Netztrennstelle und der Mess- und Steuergeräte.
- 6.2 Die IBL bestimmt beim Strom die Netzebene, beim Gas die Druckebene, beim Wasser die Druckzone und bei der Telekommunikation das Anschlussmedium.
- 6.3 Dabei nimmt die IBL nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

7. Erstellung der Anschlussleitung

- 7.1 Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Verteilnetz bis zum Übergangspunkt bzw. Überstromunterbrecher (für Elektrizität) oder bis und mit Hauptabsperrarmatur (für Erdgas und Wasser) bzw. bis zur Signalübergabestelle (für Telekommunikation) im Gebäude obliegt ausschliesslich der IBL bzw. dem von der IBL bezeichneten Unternehmer.
- 7.2 Die IBL bestimmt die Anforderungen an den Tiefbau bezüglich minimalen Leitungsüberdeckungen, minimalen Abständen zu anderen Anlagen, Umhüllungsmaterial, etc.
- 7.3 Die IBL bestimmt das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabsperrventils, des Hausanschlusskastens, der Messeinrichtungen und den auszuführenden Unternehmer für die Leitungstechnik.
- 7.4 Mitgeltend sind die Werknormen der IBL.
- 7.5 Die IBL ist berechtigt, die Inbetriebnahme von Anschlussleitungen mit technischen, qualitativen oder anderen Mängeln, welche nicht die IBL selbst verantworten abzulehnen und die Anschlüsse erst nach Beheben der Mängel in Betrieb zu nehmen.

8. Erstellungskosten des Anschlusses/Informationspflichten

- 8.1 Der Bauherr bzw. der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts trägt alle mit der Erstellung des Anschlusses entstehenden Kosten wie beispielsweise für:

- Planung und Projektierung
- Bauleitung
- Administration
- Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
- Hausinstallation
- Prüfungen
- Einmass und Dokumentation usw.

8.2 Löst ein neuer oder verstärkter Anschluss Netzinvestitionen aus, gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten der IBL.

8.3 Haben Kunden jedoch infolge von durch sie ausgelöste Netzinvestitionen Vorteile bei ihren Anschlusskosten, beispielsweise kürzere Anschlusslängen, kann die IBL die Kunden im Umfang dieser Vorteile an den Investitionskosten beteiligen.

8.4 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteeinlieferant hat sich frühzeitig bei der IBL über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Druckhaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

8.5 Bei nicht rechtzeitiger Anzeige, gehen sämtliche daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden.

9. Eigentumsgrenzen

9.1 Bis zur Eigentumsgrenze (gem. 9.5) gehen Anschlussleitungen und Schutzrohre zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ins Eigentum der IBL über, die Gebäudeeinführungen bleiben im Eigentum der Kunden.

9.2 Nur die IBL und von ihr berechnigte Personen und Firmen sind befugt, Arbeiten am Eigentum der IBL vorzunehmen.

9.3 Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Instandhaltungspflicht.

9.4 Der Kunde trägt ab der Eigentumsgrenze auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie die Instandhaltung seiner Anlagen.

9.5 Eigentumsgrenzen ohne separate vertragliche Regelung sind:

- **Elektrizität:**
Kabel: Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.
Schutzrohr: Gebäudeeinführung
- **Gas:** Hauptabsperrarmatur
- **Wasser:** Hauptabsperrarmatur
- **Telekommunikation:**
Kabel: Signalübergabepunkt nach der Gebäudeeinführung beim Ende des Netzkabels der IBL.
Schutzrohr: Gebäudeeinführung.

9.6 Die Eigentumsverhältnisse von Transformatorenstationen oder Gasdruckreduzierstationen, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der IBL und Kunden vertraglich separat geregelt.

10. Änderung bestehender Anschlüsse

10.1 Bei Verstärkungen, Erweiterungen, Änderungen oder Rückbauten von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

10.2 Verursacht ein Kunde die Veränderung eines bestehenden Anschlusses, trägt er dafür die Kosten wie für einen neuen Anschluss.

Verursacht die IBL die Veränderung eines bestehenden Anschlusses, trägt sie die dadurch verursachten Kosten.

11. Temporäre Anschlüsse

11.1 Für temporäre Baustellen, für Schausteller, Festbetriebe usw. gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

11.2 Sämtliche Kosten für temporäre Leitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

12. Gewährleistung der Zugänglichkeit

12.1 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der ungehindert ablesbaren Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

12.2 Über dem Leitungstrasse dürfen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

12.3 Kosten für die Entfernung oder Wiederinstandstellung solcher Hindernisse bei der Instandhaltung durch die IBL werden dem Kunden verrechnet respektive nicht durch die IBL übernommen.

13. Grabarbeiten im Bereich von Anlagen und Leitungen

13.1 Die IBL verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleistungsplan) und führt diese regelmässig nach.

13.2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten, Sprengungen, Fällen von Bäumen etc. auszuführen, hat sich vorgängig bei der IBL über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz nach Vorgabe der IBL zu sorgen.

13.3 Ohne Bewilligung der IBL ist es nicht gestattet, aus jeder Richtung näher als 1m von Anlagen und Leitungen der IBL entfernt Erdarbeiten auszuführen, die Anlagen und Leitungen freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

13.4 Sind bei Grabarbeiten Leitungen oder Warnbänder zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die IBL zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.

14. Haftung bei Beschädigung von Anlagen und Leitungen

14.1 Kunden und ihre Beauftragten haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der IBL im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden.

14.2 Die Verursacher von Schäden und ihre Auftraggeber haften solidarisch für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

15. Durchleitungsrechte

15.1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des anzuschliessenden Kunden.

15.2 Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechnigten ins Grundbuch eingetragen werden.

16. Erdung

16.1 Sämtliche Anlagen und Leitungen der IBL dürfen nicht

für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

- 16.2 Anschlussleitungen oder Hausinstallationen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

17. Unterhalt und Erneuerung

- 17.1 Anschlussleitungen werden ausschliesslich durch die IBL oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.
- 17.2 Die IBL übernimmt die Kosten bis zur definierten Eigentumsgrenze.
- 17.3 Kosten an Anschlussleitungen im Eigentum der Kunden oder deren Installation gehen zu Lasten der Kunden.
- 17.4 Schäden, die sich an der Anschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der IBL sofort mitzuteilen.
- 17.5 Neben Mängeln und Anpassungen kann auch das Erreichen der technischen Lebensdauer ein Ersatzgrund für eine Anschlussleitung sein.

18. Ausnahmen

- 18.1 Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, usw.) vorliegen, kann die IBL Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser AGB gestatten.

Netzkostenbeiträge

19. Grundsatz

- 19.1 Neben den effektiven Erstellungskosten von Anschlüssen fallen je nach Medium Netzkostenbeiträge zu Lasten des Kunden an.
- 19.2 Mit den Netzkostenbeiträgen auf neuen Anschlüssen und Anschlussverstärkungen wird ein Teil der Aufwendungen der IBL für die Netzinvestitionen abgedeckt.
- 19.3 Bei Neuanschlüssen berechnen sich Netzkostenbeiträge aufgrund der Anschlussleistung.
- 19.4 Bei Anschlussverstärkungen berechnen sich Netzkostenbeiträge aufgrund der Erhöhung der Anschlussleistung.
- 19.5 Als Anschlussverstärkung gilt die Verstärkung eines bestehenden Anschlusses für bestehende Gebäude.
- 19.6 Durch den Netzkostenbeitrag entstehen weder ein Anspruch auf Miteigentum an den Netzanlagen noch Anspruch auf eine Reduktion der Preise.

20. Geltungsbereich

- 20.1 Die Regelungen über die Netzkostenbeiträge gelten nur innerhalb der Bauzonen gemäss der geltenden Zonenordnung.
- 20.2 Für den Anschluss von Objekten, die ausserhalb der Bauzonen liegen, können die IBL zusätzlich Baubeiträge zulasten des Kunden erheben.

21. Elektrizität

- 21.1 Bei Niederspannungsanschlüssen (NE7) werden Netzkostenbeiträge aufgrund des Anschlusswertes in Ampere (A) berechnet.
- 21.2 Bei Mittelspannungsanschlüssen (NE5) werden Netzkostenbeiträge aufgrund der installierten Transformatorleistung (kVA) berechnet.
Die IBL bestimmt die Netzebene eines Anschlusses.

22. Wasser

- 22.1 Bei Wasseranschlüssen werden Netzkostenbeiträge einerseits aufgrund der angemeldeten Belastungswerte der Hausinstallation, andererseits aufgrund der Anforderungen des Brandschutzes bzw. des umbauten Raums nach SIA festgelegt.

23. Erdgas und Telekommunikation

- 23.1 Für den Anschluss an das Erdgas- und Kommunikationsnetz werden in der Regel keine Netzkostenbeiträge erhoben.
- 23.2 In begründeten Fällen kann die IBL angemessene Netzkostenbeiträge mit den Grund- bzw. Liegenschaftseigentümern vereinbaren respektive auf die Erschliessung verzichten.
- 23.3 Die IBL bestimmt die Druckebene eines Anschlusses.

24. Bemessung

- 24.1 Die Netzkostenbeiträge werden von der IBL festgelegt und können jährlich angepasst werden.
- 24.2 Die jeweils gültigen Netzkostenbeiträge sind aus den Tarifblättern der IBL ersichtlich.
- 24.3 Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Netzkostenbeiträge ist eine Nachzahlung geschuldet.
- 24.4 Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse werden keine Netzkostenbeiträge zurückerstattet.
- 24.5 Beim Umbau oder beim Abriss- und Neubau eines Gebäudes werden die früher bezahlten einmaligen Netzkostenbeiträge oder die historisch belegten Anschlusswerte angerechnet.
- 24.6 Wer die Anrechnung der IBL bestreitet, ist beweispflichtig.
- 24.7 Als Bemessungszeitpunkt für die Festlegung von Netzkostenbeiträgen gilt das Datum der Inbetriebnahme der Anschlussleitungen.

25. Temporäre Anschlüsse

- 25.1 Lösen temporäre Anschlüsse Netzinvestitionen der IBL aus, werden sie gleich behandelt wie normale Anschlüsse.
- 25.2 Sofern durch temporäre Anschlüsse (Festzelte, Marktfahrer, Bauanschlüsse, etc.) keine Netzverstärkungen der IBL ausgelöst werden, fallen für diese Anschlüsse keine Netzkostenbeiträge an.

26. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 26.1 Das Rechtsverhältnis endet lediglich mit dem Rückbau bestehender Anschlüsse.
- 26.2 Die Kosten von Anschlussrückbauten auf Wunsch der Kunden gehen zu deren Lasten.
- 26.3 Werden Liegenschaften veräussert, gehen Nutzen und Lasten der Liegenschaftsanschlüsse auf den neuen Eigentümer über.

Verrechnung und Inkasso

27. Zahlung

- 27.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.

- 27.2 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der IBL zu melden.
- 27.3 Vor Baubeginn kann die IBL eine Akontozahlung von 80% des voraussichtlichen Netzkostenbeitrags in Rechnung stellen.
- 27.4 Der effektive Netzkostenbeitrag wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt.
- 27.5 Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

28. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

- 28.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 28.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 28.3 Kann die IBL auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Einleitung einer Betreuung, bei Elektrizitäts- oder Gasanschlüssen Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 28.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 28.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 28.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 25.00 exkl. MwSt. erhoben.
- 28.7 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 28.8 Bei Elektrizitäts- oder Gasanschlüssen können Inkassosysteme von der IBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der IBL für Anschlusskosten oder Netzkostenbeiträge verwendet wird.
- 28.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 28.10 Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

29. Übergangsbestimmungen

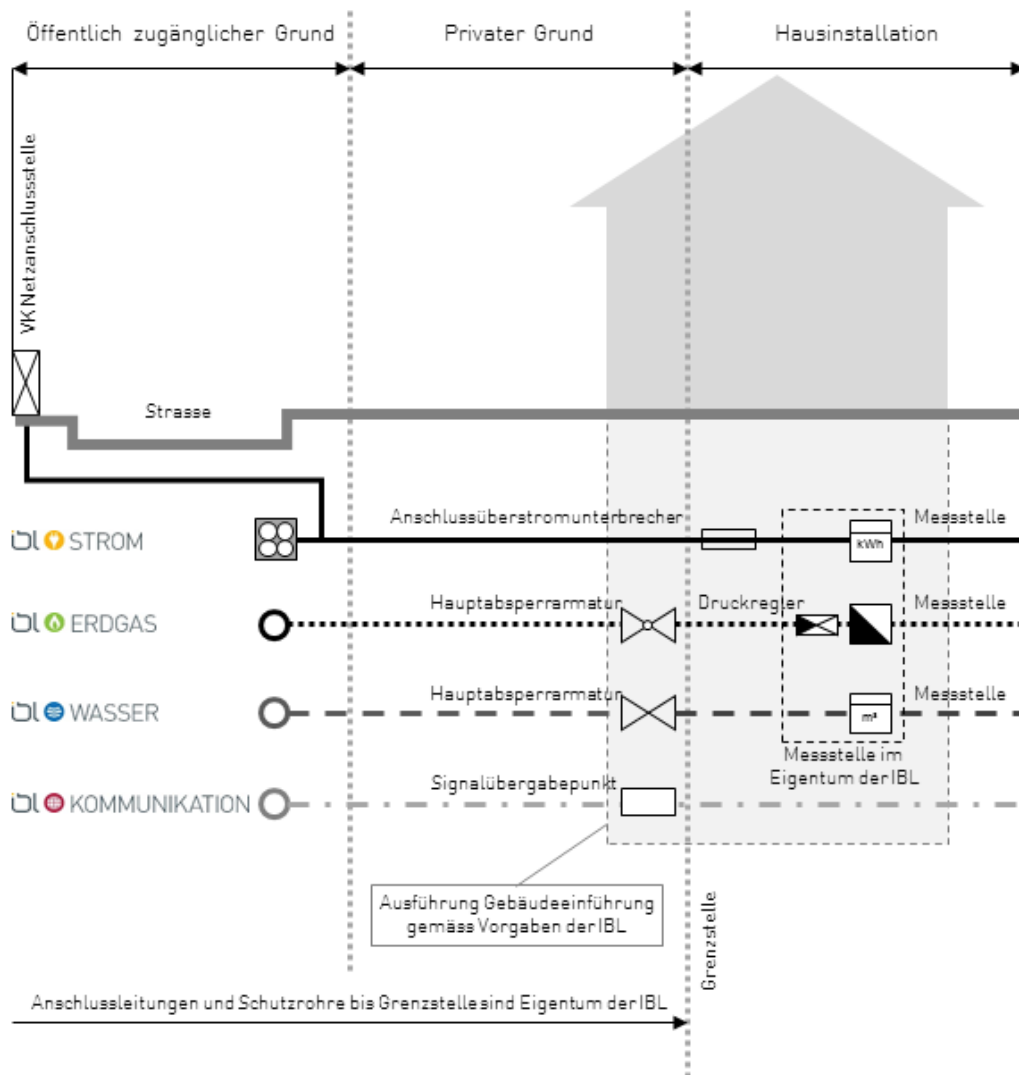
Für Installationsanzeigen Elektrizität, welche maximal 12 Monate vor Inkraftsetzung der AGB von der IBL bewilligt worden sind und deren Anschlüsse innerhalb von 12 Monaten, nach Inkraftsetzung in Betrieb genommen werden, gelten bezüglich Netzkostenbeiträge noch die alten Bestimmungen.

30. Inkrafttreten

- 30.1 Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 5. November 2015 genehmigten AGB Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der IBL treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Langenthal, 5. November 2015

Abgrenzung Netzanschlüsse



Grenzstellen sind:

—	Strom	Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers
.....	Erdgas	Absperrarmatur nach der Hauseinführung im Gebäude
- - - - -	Trinkwasser	Absperrarmatur nach der Hauseinführung im Gebäude
- . - . - .	Kommunikation	Signalübergabepunkt beim Ende des Netzkabels der IBL